

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung
vom 25. Januar 2021

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/2764
**Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land
Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2764 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 Beschränkungen, Verbot, Auflösung“
2. In § 3 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.“
3. In § 4 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Behörden sind grundsätzlich zur Kooperation mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Versammlungen verpflichtet.“
4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 (alt) wird nach dem Wort „Bestehen“ das Wort „tatsächliche“ eingefügt.

5. In § 14 Absatz 2 Satz 1
 - a. werden in Nummer 2 nach den Wörtern „oder gerechtfertigt“ die Wörter „geleugnet oder verharmlost“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen,
 - b. werden in Nummer 3 der Satz „Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.“ gestrichen und der Punkt am Ende des ersten Satzes durch „, oder“ ersetzt sowie
 - c. folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu treffen.“
6. In § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.“
7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird in Nr. 1 nach dem Wort „vermitteln“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „verboten“ die Wörter „oder beschränkt“ eingefügt.
9. In § 15 Absatz 3 werden nach den Wörtern „befriedeten Bezirks“ die folgenden Wörter angefügt:

„sowie für die Entscheidung nach Absatz 2 relevanten Erkenntnisse“
10. § 18 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nummer 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Durchführung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu dem in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zweck genutzt werden.“
11. In § 18 wird der Absatz 6 gestrichen.
12. In § 22 wird
 - a. die Überschrift wie folgt gefasst:

„Beschränkungen, Verbot, Auflösung“ und

- b. in Absatz 1 Satz 1 das Wort „oder“ zwischen dem Wort „beschränken“ und dem Wort „verbieten“ durch ein Komma sowie das Komma zwischen dem Wort „verbieten“ und den Wörtern „die Versammlung“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
13. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
14. In § 25 Absatz 2
- a. wird in Satz 2 Nummer 1 das Wort „denen“ durch das Wort „der“ ersetzt
 - b. erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nummer 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Durchführung eines Strafverfahrens zu dem in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zweck genutzt werden.“
15. § 25 Absatz 5 wird gestrichen.
16. In § 26 Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 1 durch ein Komma und das Komma am Ende von Nr. 3 durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. In § 27 Absatz 1
- a. wird der Punkt am Ende von Nummer 1 durch ein Komma ersetzt,
 - b. erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. trotz einer behördlichen Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht handelt, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln,“ und
 - c. das Komma am Ende von Nummer 7 durch das Wort „oder“ ersetzt.
18. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „heranziehen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit dies erforderlich ist.“ eingefügt.

Berlin, den 28. Januar 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und
Ordnung

Peter Trapp